

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 28

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 28

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XXI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1/8 alte Petziale, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Oktober 1905.

Wochenspruch: Bracht, Reichtum, eile Lust kann sie uns nicht gewähren;
Was gibt die Weisheit uns? Den Geist, das zu entbehren.

Verbandswesen.

Gewerbeausstellung Wädenswil. Am 8. Oktober, mittags, wurde die Gewerbeausstellung der Gemeinde Wädenswil eröffnet. Am Gründungsbankett sprachen der Präsident des

Handwerker- und Gewerbevereins der Gemeinde, der Gemeindepräsident Fritz Weber, der dem Verein zu seinem fünfzigjährigen Jubiläum gratulierte und ihm für die Durchführung der Ausstellung dankte, ferner namens des kant. Handwerker- und Gewerbevereins Zellweger von Zürich. Die äußerst gelungene Ausstellung war am ersten Tage von 3500 Personen besucht.

Dachdeckermeisterverein Zürich und Umgebung. Der selbe hat seinen Vorstand folgendermaßen bestellt: Präsident Herr H. Waller in Firma Bauert's Witwe; Vize-präsident Herr Gallmann; Altuar Herr Frdr. Rhyner. Der Verein zählt 20 Mitglieder und umfasst alle bedeutenden Dachdeckergeschäfte des Platzes Zürich.

Die Spenglermeister des Kantons Solothurn werden sich nächsten Sonntag den 15. Oktober im Restaurant "Schmiedstube" in Solothurn zu einem Verbande konstituieren.

Der Streik der Goldleistenarbeiter und Vergolder in Zürich ist nach sechswöchentlicher Dauer beendet worden.

Den Arbeitern wurden die Zugeständnisse gemacht, die ihnen vom Einigungsamt am 21. September angeboten worden waren und die sie abgelehnt hatten. Die Arbeit ist letzten Donnerstag wieder aufgenommen worden.

Werkstatt-Ordnung der Spenglerwerkstätten der Spenglermeister-Innung Basel.

1. Jeder Arbeiter ist beim Eintritt von der folgenden Werkstattordnung, welche in den Werkstätten sichtbar angeschlagen ist, in Kenntnis zu setzen und bescheinigt dies im Arbeitsbuch.

2. Es wird jedem Arbeiter Fr. 10. — als Standgeld, welche an zwei Zahltagen abgezogen werden, bis zum ordnungsmäßigen Austritt und vollzähliger Ablieferung des Werkzeuges, das abschließbar dem Arbeiter zu übergeben ist, einbehalten (war von den Arbeitern wegbedungen).

3. Es findet alle acht Tage, jeweilen Samstags, Zahlung statt und wird Stundenlohn bezahlt. Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt und kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden (die Arbeiter verlangten 10 Prozent Lohnerhöhung).

4. a) Die Arbeitszeit ist auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt: Vormittags 7—12 Uhr, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr (verlangt waren 9 Stunden).

b) Überstunden werden mit 30 Prozent Zuschlag,